

Inhalt:

GESETZE

- I. Ordnung für die Versorgung der Priester in der Diözese Eisenstadt - Novellierung

PASTORALE PRAXIS

- II. Kanonische Visitation und Firmung, jährliche Firmungen und Dekanatsfirmungen 2025
- III. Weisungen zur Fastenaktion 2025

PERSONALNACHRICHTEN

- IV. Diözesane Personalnachrichten

IMPRESSUM

GESETZE

I. Ordnung für die Versorgung der Priester in der Diözese Eisenstadt - Novellierung

In Umsetzung des Dekretes über die Verwaltung von Pfründenvermögen in der Diözese Eisenstadt vom 29. Juni 2023, Z. 87408, erfolgt die Novellierung der Ordnung für die Versorgung der Priester in der Diözese Eisenstadt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Unterhaltsordnung (Regelung der Sustentatio honesta) gilt für Priester im Aktiv- und Ruhestand, die in der Diözese Eisenstadt inkardiniert sind, und für alle Priester, die weder Ordenspriester noch in der Diözese inkardiniert sind, jedoch ihren Dienst auf Grund einer Bestellung des Bischofs oder eines ihm gleichgestellten Ordinarius verrichten.

(2) Für Ordenspriester, die vom Bischof oder von ihm gleichgestellten Ordinarius bestellt ihren Dienst verrichten, gelten der § 15 sowie in Analogie die §§ 6, 9, 11, 14 und 18.

(3) Für Priesteramtskandidaten während des Pastoralpraktikums gelten § 17 sowie hinsichtlich seiner Bezugshöhe der Anhang dieser Ordnung.

§ 2 Sustentatio honesta

(1) Jeder Priester im Sinne des § 1 hat Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt. Der Anspruch erlischt mit dem Wegfall der Voraussetzungen aus § 1 (1) oder mit dem Tod.

(2) Der Beitrag des Ordinarius zum standesgemäßen Unterhalt wird durch die sozialen Erfordernisse, die Leistungsfähigkeit der unterhaltsverpflichteten kirchlichen Rechtsperson (Pfründe und anderes) und die Stellung des Priesters bestimmt und richtet sich im Einzelnen nach den folgenden Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Im Falle, dass anderweitig für den standesgemäßen Unterhalt gesorgt ist oder ein Anspruch auf anderweitige Einkünfte besteht, ruht der Anspruch auf Sustentatio honesta entsprechend, und zwar auf die Dauer der anderweitigen Vorsorge; er lebt mit deren Beendigung wieder auf (vgl. c. 1274 § 1 CIC/1983). Der Priester ist zur korrekten und unverzüglichen Meldung von anderweitigen Einkünften an das Bischöfliche Ordinariat verpflichtet.

(4) Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist integraler Bestandteil der seelsorglichen Tätigkeit des Priesters. Daher zählen die Einkünfte aus dem Religionsunterricht grundsätzlich zum standesgemäßen Unterhalt. Nettoeinkünfte aus der Erteilung des Religionsunterrichts werden für bis zu 12 Wochenunterrichtsstunden nicht angerechnet, Nettoeinkünfte aus der Erteilung des Religionsunterrichts ab der 13.

Wochenunterrichtsstunde werden in der Höhe von 50 Prozent auf den Unterhalt angerechnet.

(5) Einkünfte aus unselbstständigen (netto) wie selbstständigen (fiktives netto) Beschäftigungsverhältnissen, die nicht integraler Bestandteil der seelsorglichen Tätigkeit des Priesters sind, werden zur Gänze auf die Höhe des Unterhalts zur Anrechnung gebracht.

(6) Abfertigungen werden auf die Höhe des Unterhalts nicht angerechnet.

(7) Entsteht der Verdacht der Nichtmeldung anderweitiger Einkünfte, behält sich der Ordinarius das Recht vor, den Unterhalt bis zum gegenteiligen Nachweis (z.B. durch Einkommenssteuerbescheid oder eidesstattliche Erklärung) einzufrieren.

§ 3 Höhe des Unterhalts

(1) Die tatsächliche Höhe des Unterhalts ist abhängig von

- a) Stellung und Einsatz innerhalb der Diözese,
- b) der Vorrückung,
- c) sozialen und anderweitigen Erfordernissen.

(2) Der Unterhalt setzt sich zusammen aus

a) dem Grundunterhalt, dessen Höhe sich aus der Stellungsgruppe und den Biennien ergibt,
b) den Mehrdienstzulagen und sonstigen Zulagen.

(3) Die Unterhaltstabelle ist im Anhang enthalten und Bestandteil dieser Ordnung.

§ 4 Stellungsgruppen

(1) Jeder Priester wird seiner verfassungsrechtlichen Stellung entsprechend in eine Stellungsgruppe eingereiht.

(2) Es bestehen folgende Stellungsgruppen:

- A. Priesteramtskandidaten während des Pastoralpraktikums
- B. Aktive Diözesanpriester ohne bischöfliche Beauftragung
- C. Kapläne und gleichgestellte Priester
- D1. Pfarrmoderatoren (ohne Pfarrbefähigungsprüfung) und Pfarrvikare in Einzelpfarren
- D2. Pfarrmoderatoren (ohne Pfarrbefähigungsprüfung) und Pfarrvikare in Seelsorgeräumen
- E1. Pfarrer und gleichgestellte Priester in Einzelpfarren
- E2. Pfarrer und gleichgestellte Priester in Seelsorgeräumen
- F. Priester in leitender Stellung der Diözese

(3) Die Einreichung in eine Stellungsgruppe erfolgt im Bestellungsdekret im Einzelfall.

§ 5 Vorrückungen und anrechenbare Dienstzeiten

(1) Eine Vorrückung erfolgt in Biennien, d.h. jeweils nach zwei Jahren. Die Einstufung in die Biennien des Unterhaltsschemas erfolgt mit 1. Jänner des Weihejahres der Priesterweihe in die Stufe 1.

(2) Der Anspruch auf Vorrückung besteht nur für die Zeit, in welcher der Priester dem Aktivstand angehört. Priester im Ruhestand haben keinen Vorrückungsanspruch.

(3) Vordienstzeiten, die in anderen facheinschlägigen Berufen verbracht wurden, können durch Dekret des Ordinarius auf bis zu 10 Jahre angerechnet werden.

§ 6 Unterhaltsauszahlung

(1) Die Anweisung des monatlichen Unterhalts erfolgt monatlich im Nachhinein.

(2) Außer den zwölf Monatsunterhaltszahlungen gebührt dem Priester jährlich eine Sonderzahlung in der Höhe von insgesamt zwei durchschnittlichen Monatsunterhaltszahlungen. Die Sonderzahlung wird aliquot der im Kalenderjahr verbrachten Dienstzeit gewährt und kommt im Regelfall mit je einer halben Monatsunterhaltszahlung mit den im März, Juni, September und November fälligen Unterhaltszahlungen zur Auszahlung.

§ 7 Unterhaltsvorschuss

(1) Die Gewährung eines unverzinslichen Unterhaltsvorschusses durch die Diözese an inkardinierte Diözesanpriester ist in beschränktem Umfang möglich. Dieser ist analog der unverbindlichen Sozialleistungs-Richtlinie für Gehaltsvorschüsse an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese Eisenstadt zu gewähren.

§ 8 Mehrdienstzulagen und sonstige Zulagen

(1) Für zusätzliche bischöfliche Beauftragungen und Funktionen, die mit besonderer Verantwortung oder Belastung verbunden sind, also für Aufgaben auf Diözesanebene sowie die Ämter des Dechanten und Kreisdechanten, werden Mehrdienstzulagen gewährt.

(2) Entsprechend der Anzahl der zusätzlichen bischöflichen Beauftragungen erfolgt die Einreichung in die entsprechende Mehrdienstzulagenstufe. Die Einord-

nung erfolgt progressiv, keinesfalls additiv. Die konkrete Einreihung ist im Bestellungsdekret geregelt.

(3) Mitgliedern des Domkapitels, Leitern des Seelsorgeteams in den Seelsorgeräumen sowie für Substitute oder Mithilfen ist eine eigene Zulage, unabhängig der Mehrdienstzulage, summierenden Charakters zu gewähren.

(4) Mit In-Rechtskrafttreten dieser Ordnung erfolgt die Einstufung in die Zulagen gemäß dieser Ordnung. Im Falle einer dadurch erfolgten Schlechterstellung wird dem Betroffenen eine Ausgleichszulage zum Ersatz der ortsbezogenen Zulagen bis zur Änderung der bischöflichen Beauftragung auf die Dauer von maximal fünf Jahren gewährt. Diese Ausgleichszulage verringert sich jährlich um 20 Prozent.

§ 9 Ruhestandsversorgung

(1) Bei Eintritt in den Ruhestand entsteht für den Priester der Anspruch auf die Ruhestandsversorgung.

(2) Für die Berechnung des Ruhebezuges bildet das Mittel der auf zwanzig Jahre bis zum Tage vor Eintritt in den Ruhestand gebührenden Grundbezüge und Biennien die Grundlage.

(3) Die Höhe des Ruhestandsbezuges wird nach dem Lebensalter bemessen: 80 Prozent der Berechnungsgrundlage ab dem vollendeten 70. Lebensjahr. Pro fehlendem Lebensjahr werden 1,5 Prozent abgezogen.

(4) Die Ruhestandsversorgung muss mindestens 55 Prozent der Berechnungsbasis (100 Prozent des Grundbezuges inkl. Biennien) betragen und darf nicht niedriger sein als der Unterhalt eines aktiven Priesters ohne bischöfliche Beauftragung (Stellungsgruppe B). Ungeachtet dessen gilt § 9 Pkt. 6.

(5) Bei krankheitsbedingter Berufsunfähigkeit muss die Ruhestandsversorgung mindestens 70 Prozent der Berechnungsbasis betragen und darf jedoch nicht niedriger sein, als der Unterhalt eines aktiven Priesters ohne bischöfliche Beauftragung (Stellungsgruppe B), unabhängig vom Alter. Ungeachtet dessen gilt § 9 Pkt. 6.

(6) Bezieht ein Diözesanpriester aus einem anderen Dienstverhältnis einen ständigen Ruhe- oder Versorgungsgenuss, so verringert sich der diözesane Ruhestandsbezug (Bruttobezug) um den Ruhe- oder Versorgungsgenuss (Brutto).

(7) Ausgenommen von § 9 (6) sind Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, welche sich aus der vormaligen Erteilung des Religionsunterrichts ergeben. Diese werden lediglich in der Höhe von 50 Prozent auf den Ruhestandsbezug angerechnet.

(8) Für jeden Priester besteht die Verpflichtung zur korrekten und rechtzeitigen Meldung von nicht-

diözesanen Ruhe- oder Versorgungsgenüssen im Sinne des Punktes (6) an das Bischofliche Ordinariat. Entsteht der Verdacht der Nichtmeldung anderweitiger Ruhestandsgenüsse (private oder ASVG-Pension), behält sich der Ordinarius das Recht vor, die Ruhestandsversorgung bis zum gegenteiligen Nachweis (z.B. durch Einkommenssteuerbescheid oder Pensionsbescheid) einzufrieren.

(9) Für Priester, welche in einer nicht österreichischen Diözese inkardiniert sind und welche vor dem 01.10.2017 in den Dienst der Diözese getreten sind, gilt: Ist der Priester 15 Jahre lang ununterbrochen in der Diözese tätig gewesen, hat er einen Anspruch auf Ruhestandsbezüge in der Höhe von 40 Prozent des letzten Aktivbezuges (monatlicher Grundbezug ohne Funktions- und sonstige Zulagen) erworben. Für jedes weitere Dienstjahr, welches der Priester im diözesanen Dienst verbracht hat, erhöht sich sein Anspruch auf Ruhestandsbezüge um 2 Prozent bis zum Höchstmaß von 80 Prozent des letzten Aktivbezuges.

(10) Für Priester, welche in einer nicht österreichischen Diözese inkardiniert sind und welche ab dem 01.10.2017 in den Dienst der Diözese treten, gelten die Regelungen der Österreichischen Bischofskonferenz betreffend „Diözesane Altersvorsorge für Priester, die in einer anderen Diözese inkardiniert sind, und für Ordensleute mit Gestellung im diözesanen Dienst“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 73 der Österreichischen Bischofskonferenz vom 25.7.2017 und in Kraft gesetzt in der Diözese Eisenstadt mit 01.10.2017, Amtliche Mitteilungen Nr. 638 vom 25.11.2017.

(11) Für Priester, welche in einer anderen österreichischen Diözese inkardiniert sind, gelten die Regelungen der Österreichischen Bischofskonferenz betreffend „Diözesane Altersvorsorge für Priester, die in einer anderen Diözese inkardiniert sind, und für Ordensleute mit Gestellung im diözesanen Dienst“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 73 der Österreichischen Bischofskonferenz vom 25.7.2017 und in Kraft gesetzt in der Diözese Eisenstadt mit 01.10.2017, Amtliche Mitteilungen Nr. 638 vom 25.11.2017.

(12) Für Pkt. (3) sowie für Pkt. (9) in Bezug auf das Höchstmaß gelten bei Gleichbleiben aller übrigen Bestimmungen folgende Übergangs- bzw. Einschleifregelungen:

1. Für Ruhestandsantritte ab 1.9.2020 gilt ein Prozentsatz von 98 %.
2. Für Ruhestandsantritte ab 1.9.2021 gilt ein Prozentsatz von 96 %.
3. Für Ruhestandsantritte ab 1.9.2022 gilt ein Prozentsatz von 94 %.
4. Für Ruhestandsantritte ab 1.9.2023 gilt ein Prozentsatz von 92 %.
5. Für Ruhestandsantritte ab 1.9.2024 gilt ein Prozentsatz von 90 %.
6. Für Ruhestandsantritte ab 1.9.2025 gilt ein Prozentsatz von 88 %.

7. Für Ruhestandsantritte ab 1.9.2026 gilt ein Prozentsatz von 86 %.
8. Für Ruhestandsantritte ab 1.9.2027 gilt ein Prozentsatz von 84 %.
9. Für Ruhestandsantritte ab 1.9.2028 gilt ein Prozentsatz von 82 %.
10. Für Ruhestandsantritte ab 1.9.2029 gilt ein Prozentsatz von 80 %.

§ 10 Einbehalt von Bezugsbestandteilen

(1) Die versorgungsauszählende Stelle ist berechtigt, Teile des Bezuges zurückzubehalten, wenn dies vom kirchlichen oder staatlichen Gesetzgeber vorgeschrieben wird.

(2) Insbesondere werden Abgaben und Steuern, welche die Diözese als Steuerschuldner oder Abzugsverpflichteter für den Priester abzuliefern hat, sowie Beiträge, zu denen Priester auf Grund diözesaner Gesetze oder Verordnungen verpflichtet sind, von den Bezügen einbehalten.

(3) Die vom Priester zu leistenden Kirchenbeiträge werden halbjährlich von den Bezügen einbehalten.

(4) Anerkannte Regressforderungen zulasten des Priesters, insbesondere aus Opferschutzangelegenheiten, werden in monatlichen Raten von den Bezügen einbehalten. Über die Höhe ergeht eine Verfügung seitens des Bischöflichen Ordinariates.

(5) Die Einstellung oder Kürzung der Bezugsauszahlung kann durch den Ordinarius erlassen werden. Der Ordinarius kann bei Vorliegen schwerer Gründe sowie nach Anhörung des Betroffenen auch Vorrückungen vorübergehend oder gänzlich aussetzen bzw. die Herabsetzung der Bezüge verfügen.

§ 11 Beurlaubung, Dienstenthebung, Ausscheiden aus dem Priesteramt

(1) Jede zeitweilige Erlassung der Dienstpflichten ohne Rücksicht darauf, wo sich der Priester während dieser Zeit aufhält, gilt als Beurlaubung.

(2) Diese Beurlaubung kann bei Weitergewährung oder Kürzung der Bezüge erfolgen. Im Falle der Gewährung eines sogenannten Sabbatjahres werden die Bezüge auf den Grundunterhalt der Verwendungsgruppe B, C, D1 bzw. E1 inkl. Biennien ohne Zulagen reduziert.

(3) Das Ausscheiden aus dem Priesterstand bedeutet den Entfall aller Bezüge und auch das Erlöschen des Anspruches auf Ruhestandsversorgung. Aus sozialen Gründen wird anlässlich des Übertrittes in den Laienstand nach Bescheid von der Pensionsversicherungsanstalt der sog. Überweisungsbetrag zuerkannt.

§ 12 Bezüge im Krankheitsfall

(1) Entsprechend dem Grundsatz der Sustentatio honesta (§ 2) ist im Krankheitsfall zu prüfen, ob ein Entfall oder eine Einschränkung der Bezüge angemessen ist.

(2) § 10 dieser Ordnung gilt hierbei sinngemäß.

§ 13 Krankenversicherung

(1) Jeder Priester im Sinne des § 1 Abs. 1 ist verpflichtet, bei der Gebietskrankenkasse und/oder bei einem Versicherungsinstitut eine Krankenversicherung abzuschließen.

(2) Des Weiteren ist jeder Priester im Sinne des § 1 Abs. 1 verpflichtet, eine Zusatzkrankenversicherung bei einem Versicherungsinstitut abzuschließen, welche die Sonderleistungen für „Sonderklasse Mehrbettzimmer“ beinhaltet. Bei Vorliegen von vergleichbaren Leistungen aus einer Pflichtversicherung (z. B. aus einem zusätzlichen Dienstverhältnis), entfällt diese Verpflichtung.

(3) Für Priester im Sinne des § 1 Abs. 1 leistet die Diözese einen Zuschuss zu den Beiträgen an die Gebietskrankenkasse und zu den Prämien für die Zusatzkrankenversicherung, soferne sie nicht im Dienst einer anderen Diözese stehen und von dieser besoldet werden.

(4) Für Ordenspriester gelten die diesbezüglichen Regelungen ihrer Ordensgemeinschaft.

§ 14 Versorgung der Ordenspriester

(1) Für jene Priester, die einer Ordensgemeinschaft oder Kongregation angehören (Ordenspriester), jedoch auf Grund eines Dekretes Funktionen im pfarrlichen oder diözesanen Bereich ausüben, gebührt der Ordensgemeinschaft oder Kongregation eine Vergütung nach den nachstehenden Bedingungen. Die Sorge für den Unterhalt von Ordenspriestern, die vorübergehend oder ständig im Dienste der Diözese bestellt sind, trägt die jeweilige Ordensvorstehung.

(2) Sie werden ihrer Verwendung entsprechend in die jeweils zutreffende Stellungsgruppe eingereiht. Es gebührt dem Orden oder der Kongregation des Priesters (ohne Rücksicht auf ihr Dienstalter oder das Weihe-datum) eine Vergütung in der Höhe der Biennienstufe 6 des Unterhaltsschemas. Diese Vergütung kann, wenn die entsprechende Funktion nicht voll ausgeübt wird, nur aliquot gewährt werden.

(3) Steht ein Ordenspriester in einer Verwendung, für die eine Zulage gebührt, und hat er diese Verwendung auf Grund einer Verfügung des Ordinarius inne, so gebührt die entsprechende Zulage gemäß Anhang zu dieser Ordnung.

(4) Für die Altersvorsorge gelten die Regelungen der Österreichischen Bischofskonferenz betreffend „Diözesane Altersvorsorge für Priester, die in einer anderen Diözese inkardiniert sind, und für Ordensleute mit Gestellung im diözesanen Dienst“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 73 der Österreichischen Bischofskonferenz vom 25.7.2017

§ 15 Priesterjubiläen

(1) Aus Anlass von Priesterjubiläen können Jubiläumsgaben zuerkannt werden.

25-jähriges Priesterjubiläum
40-jähriges Priesterjubiläum
50-jähriges Priesterjubiläum
60-jähriges Priesterjubiläum

(2) Die Höhe wird im Anhang zu dieser Ordnung geregelt.

§ 16 Vita Communis

(1) Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Unterbringung eines Weihekandidaten im Pastoralpraktikum, eines Kaplans oder Pfarrvikars im eigenen Pfarrhaushalt gebührt einem Pfarrer bzw. Pfarrmoderator die Vita Communis-Zulage gem. Anhang dieser Ordnung.

(2) Der Pastoralpraktikant, Kaplan oder Pfarrvikar hat aus Eigenem an den Pfarrer bzw. Pfarrmoderator, je nachdem ob freie Kost und Logis oder nur die Unterbringung gewährt wird, einen pauschalen Haushaltsbeitrag zur Gänze oder zur Hälfte des im Anhang festgelegten Betrages zu entrichten.

§ 17 Pfarrhaushälterinnen

(1) Priester, die einen selbstständigen Haushalt führen und eine auf sie angemeldete Haushälterin beschäftigen, erhalten den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherung der Pfarrhaushälterin bis zu einem Anstellungsausmaß von 20 Wochenstunden ersetzt.

(2) Bei einer geringfügigen Beschäftigung wird ein bestimmter Prozentsatz des Personalaufwandes, welcher dem Priester für die Anstellung der Pfarrhaushälterin entsteht, ersetzt. Die Höhe wird im Anhang zu dieser Ordnung geregelt.

§ 18 Übersiedlungsbeihilfe

(1) Im Falle der angeordneten Übersiedlung eines Priesters von seinem bisherigen an seinen neuen Wohnort kann gegen Vorlage von Originalbelegen für die entstandenen Kosten eine einmalige, nicht rückzahlbare Beihilfe gewährt werden.

(2) Die Höhe wird im Anhang zu dieser Ordnung geregelt.

§ 19 Tod eines Priesters

(1) Beim Tod eines Priesters kann ein sog. Sterbegeld ausbezahlt werden.

(2) Empfangsberechtigt sind jene Personen, die sich verpflichten, das Priestergrab dauerhaft zu pflegen. Dieses Sterbegeld ist darüber hinaus als Beitrag zu den Begräbniskosten und soweit möglich, der Kosten für die Errichtung eines Grabdenkmals zu sehen.

(3) Die Höhe wird im Anhang zu dieser Ordnung geregelt.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens treten alle Bestimmungen, die bisher die Priesterversorgung geregelt haben, außer Kraft.

(2) Mit der Anwendung dieser Ordnung sind die zuständigen Ämter des Ordinariates betraut, ausgenommen jene Angelegenheiten, die der unmittelbaren Entscheidung des Ordinarius vorbehalten sind.

Diese in Umsetzung des Dekretes über die Verwaltung von Pfründenvermögen in der Diözese Eisenstadt vom 29. Juni 2023, Z. 87408, erfolgte Novellierung der Ordnung für die Versorgung der Priester in der Diözese Eisenstadt wurde vom Herrn Diözesanbischof mit 21. März 2025, Z. 66246/8 in Kraft gesetzt.

PASTORALE PRAXIS

II. Kanonische Visitation und Firmung, jährliche Firmungen und Dekanatsfirmungen 2025

In der Diözese Eisenstadt sind im Sinne eines Diözesantagsbeschlusses und einer Empfehlung der Dechantenkonferenz vom 7. Oktober 1993 zur Firmung alle Mädchen und Buben ab dem 13. Lebensjahr, d. h.

jene, die sich in der 7. oder 8. Schulstufe befinden oder befinden sollten, eingeladen.

In Pfarren, die jährlich einen Firmtermin haben, sind alle Mädchen und Buben ab dem 14. Lebensjahr, 8. Schulstufe, zum Empfang des Firmsakramentes zugelassen.

1. Firmungen in den Visitationsdekanaten

Dekanat Eisenstadt-Rust

Breitenbrunn	29. März	DB
Donnerskirchen	03. Mai	GV Wüger
Eisenstadt-Dom	08. Juni	GV Wüger
Eisenstadt-Kleinhöflein	14. Juni	BV Voith
Eisenstadt-Oberberg	22. März	DB
Eisenstadt-St. Georgen	22. März	BV Schauer
Großhöflein	17. Mai	BV Schauer
Leithaprodersdorf	28. Juni	Dechant Opelka
Loretto	08. Juni	BV Voith
Mörbisch a. S.	21. Juni	Dechant Opelka
Mühlendorf	in Großhöflein	
Neufeld a. d. L.	21. Juni	DB
Oggau a. N.	22. Juni	Regens Tatzreiter
Purbach a. S.	26. April	Kan. Geier
Rust	25. Mai	Regens Tatzreiter
Schützen a. Geb.	05. April	Kan. Geier
St. Margarethen i. B.	21. April	GV Wüger
Stotzing	01. Juni	GV Wüger
Wimpassing a.d.L.	31. Mai	EKan. Vukits

Dekanat Rechnitz

Dürnbach	26. April	DB
Großpetersdorf	7. Juni	DB
Hannersdorf	in Mischendorf	
Jabing	in Großpetersdorf	
Kirchfidisch	10. Mai	DB
Markt Neuhodis	in Rechnitz	
Mischendorf	10. Mai	DB
Neumarkt i.T.	in Großpetersdorf	
Oberkohlstätten	in Großpetersdorf	
Rechnitz	14. Juni	Dechant Filipitsch
Schachendorf	in Dürnbach	
Schandorf	in Dürnbach	
Stadtschlaining	in Großpetersdorf	
Weiden b.R.	in Rechnitz	

2. Dekanatsfirmungen

Dekanat Frauenkirchen

Andau	07. Juni	WB Scharl
Apetlon	15. Juni	BV Schauer
Frauenkirchen	07. Juni	BV Schutzki
Gols	24. Mai	P. Meinrad Tomann
Halbtturn	18. Mai	GV Wüger
Illmitz	22. Juni	Kan. Schwarz

Mönchhof	17. Mai	Abt Heim
Pamhagen	27. April	WB Turnovszky
Podersdorf a. S.	keine Firmung	
St. Andrä a.Z.	14. Juni	Dechant Schwarz
Tadten	17. Mai	GV Wüger
Wallern	04. Mai	MilBi Freistetter

Dekanat Oberpullendorf

Draßmarkt	in Neutal	
Kaisersdorf	24. Mai	Dechant Odobasic
Klostermarienberg	10. Mai	Abt Maurer
Kogl	in Pilgersdorf	
Landsee	in Neutal	
Lockenhaus	09. Juni	Dechant Brien
Mannersdorf a.d.R.	in Oberloisdorf	
Markt St. Martin	in Neutal	
Mitterpullendorf	in Oberpullendorf	
Neutal	10. Mai	KD Abazie
Oberloisdorf	14. Juni	BV Pál
Oberpullendorf	18. Mai	Kan. Geier
Oberrabnitz	in Neutal	
Pilgersdorf	07. Juni	Dechant Brien
Piringsdorf	08. Juni	Dechant Brien
Rattersdorf	in Oberloisdorf	
Steinberg a.d.R.	01. Juni	BV Voith
Stoob	09. Juni	KD Abazie
Unterrabnitz	14. Juni	Dechant Brien

Dekanat Mattersburg

Bad Sauerbrunn	21. Juni	Kan Schwarz
Forchtenstein	26. April	Kan Brei
Hirm	14. Juni	BV Schauer
Kleinfrauenhaid	14. Juni	BV Schauer
Krensdorf	in Pöttching	
Marz	31. Mai	GV Wüger
Mattersburg	09. Juni	GV Wüger
Neudörfl a.d.L.	07. Juni	BV Voith
Pöttching	31. Mai	BV Voith
Rohrbach b.M.	07. Juni	GV Wüger
Schattendorf	24. Mai	GV Wüger
Sieggraben	24. Mai	Kan. Schwarz
Sigleß	17. Mai	Kan. Bayer
Walbersdorf	keine Firmung	
Wiesen	07. Juni	Kan. Schwarz

Dekanat Großwarasdorf

Frankenau	in Nikitsch	
Großwarasdorf	in Nikitsch	
Kleinwarasdorf	in Nikitsch	
Kroatisch Geresdorf	in Nikitsch	
Kroatisch Minihof	in Nikitsch	
Lutzmannsburg	28. Juni	Kan. Bayer
Nebersdorf	in Nikitsch	
Nikitsch	14. Juni	DB
Unterpullendorf	in Nikitsch	

3. Jährliche Firmungen

Jährliche Firmungen finden heuer in folgenden Pfarren zu nachstehenden Terminen (die genauen Beginnzeiten können in den Pfarren erfragt werden) durch die vom Herrn Diözesanbischof beauftragten Firmspender statt:

Deutschkreutz	31. Mai	Kardinal Okpaleke
Jennersdorf	03. Mai	Dechant Schlägl
Neusiedl	14. Juni	GV Wüger
Oberwart	08. Juni	Dechant Filipitsch
Pinkafeld	07. Juni	Dechant Filipitsch
Kroat. Mission	15. Juni	DB

(DB = Diözesanbischof Zsifkovics, GV = Generalvikar, BV = Bischofsvikar, KD = Kreisdechant)

III. Weisungen zur Fastenaktion 2025

1. Thema der Fastenaktion: „Teilen“

Wie in den vergangenen Jahren führt unsere Diözese auch heuer wieder die Fastenaktion zugunsten von hilfsbedürftigen Menschen in den jungen Kirchen und in den östlichen Nachbarländern durch. Das Thema der letzten Jahre „Teilen“ wird beibehalten.

Die Gläubigen unserer Diözese sollen durch ihre Spende Maßnahmen und Projekte zur Linderung von Not, für Bildungszwecke und die pastorale Arbeit unserer Schwestern und Brüder in der Mission unterstützen.

2. Vorbereitung der Fastenaktion

Wie in den vergangenen Jahren wurde die diesjährige Hilfsaktion schon zu Beginn der Fastenzeit vorbereitet. Die Kirchenzeitung berichtet über die Sammlung des Vorjahres und stellt einen Teil der zur Förderung vorgesehenen Projekte vor. Diese Vorbereitung möge nun auch in den Pfarren, in den Pfarrblättern, bei pfarrlichen Veranstaltungen und im Religionsunterricht fortgesetzt werden. Das Anliegen der Fastenaktion 2025 möge auch in der Predigt entsprechend behandelt werden.

Die Bildungsdirektion für Burgenland hat in ihrem Rundschreiben vom 21. Jänner 2025, Geschäftszahl: BD/PS-2-372/1-2025, an die Dienstorte der Bildungsdirektion für Burgenland und an die Direktionen der allgemeinbildenden Pflichtschulen, der mittleren und höheren Schulen sowie der berufsbildenden Pflichtschulen die Schulsammlung bewilligt.

3. Hauptprojekte der Fastenaktion 2025 - Teilen mit Kolumbien

- Die Partnerorganisation SERCOLDES fördert den Aufbau eines Netzwerkes, um Frauen zu stärken und ihnen zu ermöglichen, ihre Rechte einzufordern und Friedensprozesse zu unterstützen.

- Der Verein Vamos Mujer arbeitet mit Frauen aus marginalisierten Gebieten. Ziele sind die Verbesserung der Lebensbedingungen von Frauen durch eine ganzheitliche Entwicklung, ihre Partizipation als aktive Bürgerinnen und die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in jeder Form.

4. Durchführung der Fastenaktion

Die Durchführung der diesjährigen Fastenaktion möge im Pfarrgemeinderat und anderen Gruppen besprochen und organisiert werden.

Als begleitende Maßnahme für die Öffentlichkeitsarbeit dienen das Plakat und die Flugblätter, die bereits versandt wurden.

Die konkrete Durchführung der Sammlung betrifft folgende Aktionen:

a) Familienfasttag

Die „Aktion Familienfasttag“ erstreckt sich über die gesamte Fastenzeit. Die ersparten Beträge werden im Rahmen der Haussammlung am 6. April 2025 eingehoben.

b) Haussammlung

Es wird empfohlen, die Haussammlung am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2025, bzw. in der Woche bis zum 13. April 2025 durchzuführen. Die Bewilligung für die Haussammlung wurde vom Amt der Burgenländischen Landesregierung mit Schreiben vom 19. Februar 2025, Zahl: 2025-002.520-2/2, OE: A2-HGA-RGL, erteilt. Es möge darauf geachtet werden, dass nur vertrauenswürdige Personen als Sammler eingesetzt werden. **Die Sammellisten sind vor der Sammlung mit den Daten der behördlichen Bewilligung, dem Sichtvermerk des zuständigen Gemeindeamtes, dem Zweck der Sammlung sowie den Namen des/der Sammlers/in zu versehen und sind fortlaufend mit Nummern zu versehen. Den Sammlern/innen sind Legitimationen auszustellen, die beim Sammeln auf Verlangen vorzuweisen sind. Den Sammlern/innen dürfen aus dem Sammelergebnis keinerlei Beträge zugestanden werden.**

c) Bankeinzahlungen

Die Gläubigen mögen auch aufmerksam gemacht werden, dass sie ihr Opfer auch auf das Konto der Fastenaktion IBAN AT96 3300 0000 0100 0603 bei der Raiffeisen-Landesbank Burgenland einzahlen können. Sollte eine Pfarre eine Sammlung mittels Zahlschein durchführen wollen, wird ersucht, zu diesem Zweck ein Subkonto der Pfarre einzurichten. Das Sammelergebnis der Pfarre ist dann als Gesamtbetrag auf das Konto der Fastenaktion zu überweisen.

Die Fastenaktion 2025 möge auf jeden Fall in allen Pfarren bis Ostern abgeschlossen werden. Die Sammellisten, die Abrechnung und die Überweisung der Ergebnisse mögen bis zum 16. Mai 2025 eingesandt bzw. durchgeführt werden.

5. Bericht über die Fastenaktion 2024

Zur Information geben wir Ihnen bekannt, dass die Fastenaktion 2024 ein Ergebnis von € 221.275,73 erbracht hat. Für die Bemühungen, die zu diesem Ergebnis geführt haben, sei allen Beteiligten aufrichtig gedankt. Ebenso wird allen Spendern ein herzliches Vergelt's Gott gesagt.

PERSONALNACHRICHTEN

IV. Diözesane Personalnachrichten

1. Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat ernannt

Herrn Mag. Dr. Markus Knotek (L), zum **Rechtsreferenten in der Wirtschaftlichen Generaldirektion** sowie zum **Bereichsdatenschutzreferenten** der **Diözese Eisenstadt** (1. Feber 2025);

Herrn Mag. Christian Patrick Kluiber (L) zum **Fachinspektor für den katholischen Religionsunterricht in deutscher Sprache an den Allgemeinbildenden höheren und Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (AHS u. BMHS)**, an den **Berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen, BS)** sowie an den **Landwirtschaftlichen Fachschulen (Lw. FS)** in der Diözese Eisenstadt (17. Feber 2025);

Frau Mag. Martina Mihaljević (L) zur **Projektleiterin und Pastoralassistentin** im Bereich der **Personalpfarre der Kroatischen Mission in Eisenstadt**. Weiters wurde sie mit der **Mitarbeit im Bischöflichen Sekretariat betraut**, von der **Mitarbeit** beim **“Martinus – Kirchenzeitung** der Diözese Eisenstadt” wurde sie **enthoben** (1. September 2024);

Frau Judith Schmidl (L) unter Beibehaltung ihrer derzeit übertragenen Aufgaben **zur Lebensschutzbeauftragten der Diözese Eisenstadt** (1. März 2025);

Hochw. Herrn Sebastian Edakarottu, Pfarrer der Stadtpfarre Stadtschlaining sowie der Pfarren Großpetersdorf, Jabing, Neumarkt i. T. und Oberkohlstätten, die den Seelsorgeraum „Via Pacis“ bilden, für die laufende Funktionsperiode zum **Dechanten des Dekanates Rechnitz**. (17. März 2025)

2. Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat enthoben

Hochw. Herrn Mag. Hubert A. Wieder, Dechant und Pfarrer der Pfarren Rechnitz, Markt Neuhodis und Weiden b. R., als **Dechant des Dekanates Rechnitz**. (17. März 2025)

3. Karenzierung

Herrn MMag. Dr. Lukas Pallitsch (L) als **Fachinspektor für den katholischen Religionsunterricht in deutscher Sprache an den Allgemeinbildenden höheren und Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (AHS u. BMHS)**, an den **Berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen, BS)** sowie an den **Landwirtschaftlichen Fachschulen (Lw. FS)** in der Diözese Eisenstadt im Hinblick auf die Übernahme einer neuen Aufgabe. (16. Feber 2025)

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT EISENSTADT

Eisenstadt, 25. März 2025

Gerhard Grosinger
Ordinariatskanzler

Michael Wüger
Generalvikar